



WIRTSCHAFT REGIONAL

► DAS WIRTSCHAFTSMAGAZIN FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE IN DER REGION

8 | 2011 | EUR 8,50 | 44861



**CHEF
UND
CHEFCHEN**

Steuerberatung

Gewebegebiete

Industrie-, Hallen,- und Gewerbebau

Energie | Umwelt | Nachhaltigkeit

mit Martin Rütter



E-Bilanz - Das Interview

ZUM THEMA E-BILANZ TRAFEN SICH DIE REDAKTION DER WIRTSCHAFT REGIONAL UND

DER WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER DR. OLIVER MIDDENDORF



DR. OLIVER MIDDENDORF
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
PARTNER BEI HLB STÜCKMANN
BIELEFELD
(FOTO: HLB STÜCKMANN)

Herr Dr. Middendorf, wie muss man sich die E-Bilanz im Detail vorstellen? Was wird genau übermittelt?

Es müssen wesentlich umfangreichere Daten übermittelt werden, die deutlich über das hinausgehen, was bisher im Rahmen der Steuererklärungen mitzuteilen war. Umfang und Struktur der Daten werden durch die sogenannte Steuer-Taxonomie definiert. Die Taxonomie ist dabei vergleichbar mit einem sehr detaillierten Kontenrahmen. Wie detailliert, wird an den folgenden Zahlen deutlich: Die Taxonomie für die Personengesellschaft sieht für die Bilanz 219 und für die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) 226 Pflichtfelder vor. Zum Vergleich: Bei einer mittelgroßen Gesellschaft i.S.d. HGB gibt es für die Bilanz nur 62 und für die GuV lediglich 25 Pflichtbestandteile.

Wie sehen die zu übermittelnden Datensätze aus und welche Bestandteile enthält diese?

Die Daten bestehen aus dem Stammdatenmodul und dem Jahresabschlussmodul. Ersteres enthält Informationen zum Unternehmen, wie zum Beispiel Rechtsform, Firmensitz und Angaben zu den Gesellschaftern. Das Jahresabschlussmodul enthält als Pflichtbestandteile eine tief aufgegliederte handelsrechtliche Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung mit einer steuerlichen Überleitungsrechnung. Alternativ kann auch direkt eine entsprechend differenzierte Steuerbilanz samt „steuerlicher“ GuV übermittelt werden. Daneben gibt es rechtsformabhängige Pflichtbestandteile, wie etwa die Kapitalkontenentwicklung bei Personengesellschaften sowie freiwillige Bestandteile, z.B. den Lagebericht.

Wen betrifft diese Regelung?

Betroffen sind alle nach den Vorschriften des Steuerrechts bilanzierungspflichtigen Unternehmen. Rechtsform- oder größenabhängige Erleichterungen sind nicht vorgesehen, mit der Folge,

dass für den Einzelunternehmer grds. die gleichen Regelungen gelten wie für große Kapitalgesellschaften. Mit anderen Worten: Alle Unternehmen, die bisher bereits Bilanzen für steuerliche Zwecke erstellen, werden erfasst.

Ab wann ist die Abgabe der E-Bilanz verpflichtend?

Der Gesetzgeber hat die erstmalige Anwendung für Wirtschaftsjahre vorgesehen, die ab dem 01.01.2012 beginnen. Erstmals ist damit der Jahresabschluss zum 31.12.2012 elektronisch beim Finanzamt einzurechen. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr ist erstmals das Wirtschaftsjahr 2012/2013 betroffen. Soweit bisher bekannt, soll es jedoch ohne Konsequenzen für den Steuerpflichtigen bleiben, wenn er im Erstjahr auf die elektronische Übermittlung verzichtet. Faktisch wird die E-Bilanz damit nochmals um ein Jahr verschoben.

Welche Ziele verfolgt der Gesetzgeber mit dieser Regelung? Wer profitiert davon?

Durch die E-Bilanz will die Finanzverwaltung die Steuerveranlagung beschleunigen und Fehlerquellen reduzieren. Schaut man sich die Daten an, die zukünftig vom Steuerpflichtigen zu übermitteln sind, wird deutlich, dass die Vorteile auf Seiten der Finanzverwaltung liegen. Zum einen erhält diese deutlich detaillierte Daten als bisher, zum anderen können diese Daten mit der entsprechenden Software effizient und zielgerichtet ausgewertet werden.

Welche Probleme und Kritikpunkte sehen Sie?

Kritisch ist vor allem, dass es keine größenabhängigen Erleichterungen gibt. Vor allem für kleine und mittelgroße Unternehmen bedeutet die E-Bilanz einen erheblichen Mehraufwand, da Kontenrahmen geändert bzw. erweitert werden müssen, um die erforderlichen Pflichtangaben liefern zu können. Des Weiteren sind eine Vielzahl von Informationen künftig doppelt an das Finanzamt zu übermitteln, nämlich einmal in der E-Bilanz und dann in der

Steuererklärung. Weiterhin ist der knappe Zeitrahmen für die Umsetzung problematisch, wobei sich hier jetzt ein Entgegenkommen der Finanzverwaltung andeutet.

Was raten Sie Ihren Mandanten?

Es muss festgelegt werden, ob der Steuerberater die erforderlichen Pflichtangaben zusammenstellen soll oder der Mandant dies selbst erledigt. Letzteres erfordert entsprechende steuerliche Kenntnisse der Mitarbeiter, die ggf. noch durch Schulungen geschaffen bzw. aufgefrischt werden müssen. Des Weiteren ist es notwendig, den bisherigen Kontenrahmen mit der Steuer-Taxonomie abzugleichen und festzustellen, ob ggf. weitere Konten einzurichten sind. Ggf. sind Schnittstellen zu vorgelagerten EDV-Systemen sowie betriebliche Abläufe und Systeme zu verändern. Dies sollte frühzeitig erfolgen, insbesondere dann, wenn es gilt, einen Konzernkontenrahmen anzupassen. Dabei sollte auch der Steuerberater als Ansprechpartner mit einbezogen werden. Ziel ist es, mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und hier Abhilfe zu schaffen.

PKF VOGT & PARTNER

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Ganzheitliche Beratung - für uns kein Werbeslogan, sondern Anspruch und Ansporn zugleich.



Wirtschaftsprüfung & Beratung

Ihre Spezialisten für Familienunternehmen seit über 80 Jahren

Jahnstraße 12 + 14 | 32049 Herford | Telefon 0 52 21 99 13 0 | Telefax 0 52 21 99 13 59 | www.pkf-herford.de

von Hollen, Rott und Partner



Individualität, Steuern und Wirtschaftsrecht scheinen auf den ersten Blick nicht vereinbar zu sein. Doch gerade auf die individuelle Lösung für den einzelnen Mandanten kommt es an.

Hierfür stehen wir mit unserer jahrzehntelangen Erfahrung.

Wir bieten Ihnen eine zielgerichtete Beratung für Ihre Fragen aus den Bereichen:

- Steuern, einschließlich Fragen des internationalen Steuerrechts
- Wirtschaftsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Arbeits- und Erbschaftsrecht
- Regelungen der Unternehmensnachfolge
- An- und Verkauf von ganzen Unternehmen und Anteilen einschließlich der Erstellung von Bewertungsgutachten und der Durchführung von due dilligence

Auch die Prüfung von Abschlüssen – Pflichtprüfungen wie auch freiwillige Prüfungen von Einzel- als auch Konzernabschlüssen – gehören zu unserem Leistungsspektrum.

HRP
Oberntorwall 16-18
33602 Bielefeld
Fon (05 21) 55 77 88 - 0
Fax (05 21) 55 77 88 - 80

info@hrp-bielefeld.de · www.hrp-bielefeld.de